

Satzung der
„St. Matthias Wallfahrtsbruderschaft Viersen – Helenabrunn“ vom 10.11.2017
Die Bruderschaft besteht seit 1788

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bruderschaft trägt den Namen
„St. Matthias Wallfahrtsbruderschaft Viersen – Helenabrunn
2. Der Sitz der Bruderschaft ist Viersen – Helenabrunn.
Die Bruderschaftskirche ist die Gemeindekirche
St. Helena in Viersen – Helenabrunn
3. Die Bruderschaft ist Mitglied der Erzbruderschaft des
Heiligen Apostels Matthias in Trier.
4. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. September des
Folgejahres.
5. Die Bruderschaft besteht weiter, unabhängig davon, ob Mitglieder ausscheiden oder
beitreten.
6. Die Bruderschaft soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.
Im Wesentlichen sollen aber die Vorschriften des Vereinsrechtes
eingehalten werden.

§ 2. Zweck und Aufgaben der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft will dazu beitragen
 - das Andenken an den Apostel Matthias zu bewahren und zu fördern.
 - die Wallfahrt zum Apostelgrab des Hl. Matthias durchzuführen als Fuß-, Bus- und
Fahrradwallfahrt oder in anderer Weise. Die einzelnen Gruppen wählen ihren
Brudermeister/ ihre Brudermeisterin aus ihrer Mitte.
 - die Mitglieder der Bruderschaft zu betreuen und zu informieren.
 - das jährliche Matthiasfest durchzuführen.
 - den Wallfahrtsgedanken auf andere Art zu fördern.
2. Die Bruderschaft hat die Aufgabe
 - einmal im Jahr für die lebenden Mitglieder in allen Alt-Viersener-Gemeinden,
außer St. Josef, eine Messe feiern zu lassen. In St. Helena werden zusätzlich
zwei Messen gelesen und zwar am Matthiasfest und an Christi Himmelfahrt. Der
Vorstand übernimmt die Organisation.
 - für jedes verstorbene Mitglied ein Seelenamt in der Heimatgemeinde feiern zu
lassen.
3. Die Organe der Bruderschaft üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

4. Die Bruderschaft dient nicht zur Ansammlung von Vermögen, sie ist gemeinnützig. Mitgliederbeiträge und Spenden dienen der Durchführung der in der Satzung genannten Aufgaben. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über eine angemessene Erstattung der bei der Vorbereitung der Wallfahrten entstandenen Kosten.

§ 3. Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Bruderschaft können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und eine freiwillige Spende für die Opferkerze in Trier.

Die Kosten für die Teilnahme an einer Wallfahrt trägt jeder selber.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austrittserklärung an den Vorstand.
 - durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied Ansehen und Interessen der Bruderschaft schädigt.
 - durch Tod des Mitglieds

§ 4. Organe der Bruderschaft

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung der Bruderschaft.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
4. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Hierzu sind mehrere Informationswege zu nutzen, z.B. schriftl. Einladung, Anzeigen in der Tagespresse, Homepage oder anderes.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

§ 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - I. Geschäftsführender Vorstand:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - dem Präses (als geborenes Mitglied der Pfarre von St. Remigius oder einem anderen Seelsorger.)
 - II. Im Bedarfsfall werden mit beratender Stimme eingeladen:
 - die Brudermeister/innen, die von den einzelnen Pilgergruppen – Fuß-, Bus-, Radpilger- für das laufende Jahr gewählt werden.
 - die Obleute – Beitragssammler/innen – der einzelnen Alt-Viersener - Gemeinden.
 - sachkundige Mitglieder als Beisitzer/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt in der unten aufgeführten Ordnung.
In den Jahren mit gerader Jahreszahl: Vorsitzende/r und Kassierer/in
In den Jahren mit ungerader Jahreszahl: stellv. Vorsitzende/r und Schriftführer/in
Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Ausscheidende Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
5. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder der Bruderschaft.
6. Personenwahlen finden grundsätzlich geheim statt, es sei denn die Versammlung beschließt etwas Anderes.

§ 7. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Bruderschaft und vertritt diese nach außen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
2. Die Bruderschaft wird vertreten durch die/den Vorsitzende/n zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 8. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen .
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, es ist in der Satzung anders geregelt.

§ 9. Kassenprüfer/innen

Zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Ersatzprüfer/in werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl ist jeweils jährlich für einen/eine Kassenprüfer/in im Wechsel.

§ 10. Satzungsänderung und Auflösung der Bruderschaft

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft sind eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarre St. Remigius, die es treuhänderisch zu verwalten hat, zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben dieser Satzung.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung

vom 10. November 2017

Das Protokoll und die Anwesenheitsliste der Versammlung liegen bei.

.....
1.Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassierer

.....
Schriftführerin

.....
Präses